



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1980**

Alle Abg

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211/93368667  
Telefax 0211/93368679

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Düsseldorf, 24. Oktober 2019

**Siebtens Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7549  
Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache  
17/7625**

**Anhörung des Innenausschusses am 12.11.2019**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung nehmen zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass die Landesregierung in gewissen Bereichen, die seinerzeit von der DPoIG NRW beschriebenen Problembeschreibungen aufgenommen hat und einer Lösung zuführen will.

Die DPoIG NRW hatte in der Vergangenheit stets die Entlastung des vollzugspolizeilichen Dienstes gefordert. Hierzu hatte sie unter anderem die Möglichkeit dargelegt, den Objektschutzdienst an private Sicherheitsanbieter auszulagern und den Einsatz von Regierungsbeschäftigten in gewissen Einsatzbereichen vorgeschlagen. Durch den Einsatz von Regierungsbeschäftigten im Polizeigewahrsam, die verschiedenen Tätigkeiten ausüben, können vollzugspolizeiliche Kräfte entlastet werden.<sup>1</sup> In erster Linie kommen Tätigkeiten im Bereich des Vorführungsdienstes, die Gewahrsamsdokumentation, die / Kontrollgänge bei eingelieferten Personen, die Beobachtung des Toilettenganges, etc. infrage. Letztlich bildet der Funktionsvorbehalt des Art. 33 (4) GG die absolute Grenze des Tätigkeitsbereiches der Regierungsbeschäftigten. Dort, wo hoheitliche Maßnahmen zum Tragen kommen, die unmittelbar mit messbaren Grundrechtseingriffen verbunden sind, müssen ausschließlich von Polizeivollzugsbeamten durchgeführt werden. In dieser Hinsicht ist es auch konsequenterweise richtig, dass die jeweilige Verantwortung des Dienstbetriebes bei Polizeivollzugsbeamten anzusiedeln ist.

---

<sup>1</sup> So auch: Ergebnisse der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demographischen Wandel gestalten“



Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es unabdingbar, dass der Einsatz von Regierungsbeschäftigten im Polizeigewahrsam einer rechtlichen Grundlage zugeführt wird.

Neben der gesetzlichen Grundlage im Polizeigesetz des Landes NRW muss auch u.a. das Aufgabenfeld und das Tragen von Dienstkleidung in einer Ausführungsbestimmung – Vollzugsordnung für den praktischen Dienst – geregelt werden. Diese gesetzliche Regelung darf aus Sicht der DPoIG NRW nicht so weit reichen, wie es die gesetzlichen Grundlagen anderer Bundesländer voraussehen, die bereits hoheitliche Eingriffsbefugnis - quasi im Wege einer „Beleihung“ - weiterleiten.

Die DPoIG NRW befürwortet ebenfalls die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Fixierung als Ultima Ratio von Personen im Gewahrsam, die nicht aufgrund psychischer Belastungen, sondern in erster Linie aufgrund ihrer momentanen, emotionalen Erregung physisch ihren Zustand nach außen zeigen. In diesen Fällen ist es gerade zum Schutz der Person des Eingelieferten, sowie der im Gewahrsam eingesetzten Dienstkräfte, unabdingbar, das Gefahrenpotential möglichst klein zu halten, um Verletzungsrisiken weitestgehend auszuschließen. Die hierbei angeführten Formschriften, der ärztlichen Begutachtung, der Beobachtung des Fixierten, der Richtervorbehalt und die Regelung bei Gefahr im Verzuge, sind unabdingbar.

Aus Sicht der DPoIG NRW bedarf die Einführung der Regelung über eine Fixierung jedoch begleitender Maßnahmen. Hierzu zählt zum Beispiel die zur Verfügungstellung von ordnungsgemäßen Fixierungsmitteln, da die vorhandenen Handfesseln in erster Linie zur Fesselung bestimmt sind. So könnten zum Beispiel Klettfesseln in Betracht kommen, die das Verletzungsrisiko des Eingelieferten verhindern.

Letztlich muss aus Sicht der DPoIG NRW auch die ständige Fortbildung der eingesetzten Regierungsbeschäftigten Berücksichtigung finden, um so neben der Professionalität auch die Sensibilisierung der Dienstkräfte gewährleisten zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt es, dass die Befristung der in § 15 c PoIG NRW - im Hinblick auf die hohen Fallzahlen von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamten-/ beamtete - entfallen soll. Der Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (sog. Bodycams) ist der richtige Schritt, um dem Gewaltpotential entgegenzutreten zu können, der aber nicht abschließend sein kann. Zu Denken ist auch an die Einführung eines Distanzelektroimpulsgerätes, das zur Vermeidung von Handlungsalternativen zwischen dem nicht mehr geeigneten Einsatz von körperlicher Gewalt - einschließlich der zurzeit vorhandenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und den Einsatz der Schusswaffe - führen kann. Hierdurch wird auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Aus Gründen der Rechtsgleichheit spricht nichts dagegen, dass die aufgezeichneten Daten auch im Rahmen der gerichtlichen Aufarbeitung eines Einsatzes dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.

Letztendlich ist es aus Gründen der Rechtssicherheit konsequent, die Rechtsprechung des BVerfG aufzunehmen, mögliche Auswirkungen von Vorfeldmaßnahmen im Sinne des § 12 I Nr. 4 PoIG NRW einer gesetzlichen Grundlage zuzuführen und Art. 8 GG in das Zitiergebot des § 7 PoIG NRW zu implementieren.